



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.210 RRB 1875/3317
Titel	Gemde Fluntern; Genehmigung v. Baulinien.
Datum	29.12.1875
P.	921–924

[p. 921]

In Sachen der Gemeinde Fluntern,
betreffend Genehmigung von Baulinien,
hat sich ergeben:

A. Laut Schreiben des Gemeindrathes Fluntern vom 21. Herbstmonat d. Js. hat diese Behörde die Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen festgesetzt:

1. Für die untere Plattenstraße, von der Rämütannenstraße an der Post vorbei bis zur Hädelistraße;
2. Für die Plattenstraße von der Post bis zur Gemeindegrenze Hottingen;
3. Für die Platanenstraße, von der Kreuzgasse bis zur Gemeindegrenze Hottingen;
4. Für die Kreuzgasse, von der Plattenstraße bis zur Platanenstraße;
5. Für die Querstraße zwischen Platten- & Platanenstraße.

Diese Linien sind öffentlich ausgeschrieben worden und es wurden während der angesetz- // [p. 922] ten Frist mit Bezug auf die Platanenstraße zwei Einsprachen erhoben, nämlich von Herrn Steinmetzmeister Huber und von Hrn. Zimmermeister Boßhard. Letzterer zog seine Protestation aus freien Stücken wieder zurück, diejenige des Hrn. Huber wurde vom Bezirksrath als unbegründet abgewiesen.

Aus dem, Schreiben des Gemeindrathes geht ferner hervor, daß derselbe dem Hrn. Rudolf Kuhn bei dessen an der alten Plattenstraße in Angriff genommenen Baute eine etwelche Abweichung von der Baulinie, resp. eine Ueberschreitung der letztern gestattet hat.

Endlich macht die Gemeindebehörde darauf aufmerksam, daß für die untere Plattenstraße die Breite auf 50 Fuß festgesetzt worden sei, während nach dem zwischen Gemeinde und Spitalpflege unterm 31. Jenner 1874 abgeschlossenen Verträge unterm 31. Jenner 1874 abgeschlossenen Verträge die Straße nur auf 42 Fuß erweitert werden und die Grenze der Spitalwiese mit der künftigen Baulinie zusammenfallen sollte. Der Gemeindrath hofft gleichwol auf Genehmigung dieser Abweichung.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die in Frage liegenden Straßen erhalten alle eine Breite von 30 Fuß, nämlich 18 Fuß Fahr- // [p. 923] bahn und zwei Trottoirs von je 6 Fuß. Die Distanz zwischen den Baulinien beträgt bei den beiden Plattenstraßen und bei der Querstraße zwischen Platten- und Platanenstraße 50 Fuß, bei der Kreuzgasse 40 Fuß und bei der Platanenstraße 54 Fuß. Gegen diese Entfernungen ist nichts einzuwenden, ebenso wenig gegen das in Aussicht genommene

Niveau. Auch die dem Herrn Kuhn gestattete Abweichung von der Baulinie gibt in Berücksichtigung der bezüglichen Bestimmung des § 6 der Bauordnung zu keiner Ausstellung Anlaß.

Was den Vertrag mit der Spitalpflege [welch' letztere hier lediglich als Privatperson zu behandeln ist] betrifft, so kann demselben nicht der Charakter einer Einsprache beigegeben werden, es liegt folglich kein Grund vor, um dieser Angelegenheit willen die Genehmigung zu verweigern, zumal der Pflege immer noch das Recht gewahrt bleibt, von der Gemeinde sr. Zt. für die Einschränkung des Baugebietes Entschädigung zu verlangen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Den von dem Gemeinderathe Fluntern // [p. 924] vorgelegten Plänen mit den Bau- und Niveaulinien:

1. Für die untere Plattenstraße, von der Rämihallenstraße an der Post vorbei bis zur Hädelistraße;
2. Für die Plattenstraße von der Post bis zur Gemeindegrenze Hottingen;
3. Für die Platanenstraße, von der Kreuzgasse bis zur Gemeindegrenze Hottingen;
4. Für die Kreuzgasse, von der Plattenstraße bis zur Platanenstraße;
5. Für die Querstraße zwischen Platten- & Platanenstraße

wird die Genehmigung erteilt.

II. Mittheilung an den Gemeinderath Fluntern unter Zustellung des einen mit der Genehmigung des Regierungsrathes versehenen Plandoppels, an die Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens und die Direktion der öffentlichen Arbeiten, an diese unter Rückstellung des Plandoppels und der übrigen Akten.

[Transkript: mls/19.03.2015]